

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 0907/25/2-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Missbilligung,
Ziffern 12, 13**

Datum des Beschlusses: **19.03.2026**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Boulevardzeitung veröffentlicht am 31.08.2025 einen Artikel unter der Überschrift „Iraker stößt 16-Jährige vor Zug: Ihr Opa hört alles am Telefon mit!“ Der Beitrag informiert über den Verdacht gegen einen 31-jährigen Mann, ein 16-jähriges Mädchen vor einen Zug gestoßen zu haben.

II. Nach Ansicht des Beschwerdeführers ist die Überschrift präjudizierend. Es bestehe lediglich ein Verdacht gegen den Mann, bewiesen sei dieser nicht. Durch die Angabe der Nationalität könnten zudem Vorurteile geschürt und der Persönlichkeitsschutz des Verdächtigen verletzt werden.

III. Die Beschwerdegegnerin hat in der Angelegenheit nicht Stellung genommen.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung eine deutliche Verletzung der Ziffern 12 und 13 des Pressekodex. Die Mitglieder sind übereinstimmend der Auffassung,

dass die Überschrift bei den Usern den unzutreffenden Eindruck hervorruft, dass der Mann die Tat erwiesenermaßen begangen hat. Zum Zeitpunkt der Berichterstattung bestand jedoch lediglich ein diesbezüglicher Verdacht gegen ihn. Die Darstellung ist daher eindeutig präjudizierend im Sinne der Richtlinie 13.1 des Pressekodex.

Zudem liegt ein Verstoß gegen die Richtlinie 12.1 des Pressekodex vor. Zwar erkennt der Beschwerdeausschuss ein begründetes öffentliches Interesse der Leser an der im Text enthaltenen Information, dass es sich bei dem Verdächtigen um einen abgelehnten Asylbewerber aus dem Irak handelt. Die plakative Hervorhebung der Nationalität in der Überschrift kann jedoch zu einer diskriminierenden Verallgemeinerung individuellen Fehlverhaltens führen und Vorurteile gegenüber einer Minderheit zu schüren.

Eine Verletzung des Persönlichkeitsschutzes des Verdächtigen erkennt der Beschwerdeausschuss nicht, da er nicht identifizierbar ist.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss hält den Verstoß gegen die Ziffern 12 und 13 des Pressekodex für so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung eine Missbilligung ausspricht. Nach § 15 Beschwerdeordnung besteht zwar keine Pflicht, Missbilligungen in den betroffenen Publikationsorganen abzdrukken. Als Ausdruck fairer Berichterstattung empfiehlt der Beschwerdeausschuss jedoch eine solche redaktionelle Entscheidung.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

Ziffer 12 – Diskriminierungen

Niemand darf wegen des Geschlechts, einer Behinderung oder einer Zugehörigkeit zu einer ethnischen, religiösen, sozialen oder nationalen Gruppe diskriminiert werden.

Richtlinie 12.1 – Berichterstattung über Straftaten

In der Berichterstattung über Straftaten ist darauf zu achten, dass die Erwähnung der Zugehörigkeit der Verdächtigen oder Täterinnen und Täter zu ethnischen, religiösen oder anderen Minderheiten nicht zu einer diskriminierenden Verallgemeinerung individuellen Fehlverhaltens führt. Die Zugehörigkeit soll in der Regel nicht erwähnt werden, es sei denn, es besteht ein begründetes öffentliches Interesse. Besonders ist zu beachten, dass die Erwähnung Vorurteile gegenüber Minderheiten schüren könnte.

Ziffer 13 – Unschuldsvermutung

Die Berichterstattung über Ermittlungsverfahren, Strafverfahren und sonstige förmliche Verfahren muss frei von Vorurteilen erfolgen. Der Grundsatz der Unschuldsvermutung gilt auch für die Presse.

Richtlinie 13.1 – Vorverurteilung

Die Berichterstattung über Ermittlungs- und Gerichtsverfahren dient der sorgfältigen Unterrichtung der Öffentlichkeit über Straftaten und andere Rechtsverletzungen, deren Verfolgung und richterliche Bewertung. Sie darf dabei nicht vorverurteilen. Die Presse darf eine Person als Täterin oder Täter bezeichnen, wenn sie ein Geständnis abgelegt hat und zudem Beweise gegen sie vorliegen oder wenn sie die Tat unter den Augen der Öffentlichkeit begangen hat. In der Sprache der Berichterstattung ist die Presse nicht an juristische Begrifflichkeiten gebunden, die für die Leserschaft unerheblich sind. Ziel der Berichterstattung darf in einem Rechtsstaat nicht eine soziale Zusatzbestrafung Verurteilter mit Hilfe eines „Medien-Prangers“ sein. Zwischen Verdacht und erwiesener Schuld ist in der Sprache der Berichterstattung deutlich zu unterscheiden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>

Deutscher Presserat Postfach 12 10 30 10599 Berlin
Fon: 030/367007-0 Fax: 030/367007-20 E-Mail: info@presserat.de www.presserat.de